

## **Antrag**

**der Abgeordneten René Springer, Norbert Kleinwächter, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, Uwe Witt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Nicole Höchst, Martin Hebner, Johannes Huber, Marc Bernhard, Sebastian Münzenmaier, Steffen Kotré, Dr. Bernd Baumann, Matthias Büttner, Jörn König und der Fraktion der AfD**

### **Kindergeld für im Ausland lebende Kinder indexieren – Anpassung des Kindergeldes für nicht in Deutschland lebende Kinder von EU-Bürgern an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der Regelungen im europäischen Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind.

Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können.

Für Deutschland entsteht dadurch eine zunehmende finanzielle Belastung. Im Dezember 2010 wurde lediglich an 61.615 ausländische Kinder, die nicht in Deutschland leben, Kindergeld gezahlt; im Dezember 2017 waren es bereits 215.499 Kinder. Seit 2010 haben sich die jährlichen Überweisungen auf ausländische Konten auf 343 Mio. Euro nahezu verzehnfacht (BT-Drucksache 19/1275).

Um die Anreize zur Einwanderung in unser Sozialsystem zu bekämpfen und die Ungleichgewichte zu beseitigen, die sich aus unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den EU-Mitgliedstaaten ergeben, ist es erforderlich, die Höhe des Kindergeldes an die

Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes zu koppeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen europarechtskonformen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anpasst. Maßstab für die Staffelung der Kindergeldbeträge ist die Notwendigkeit und Angemessenheit nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Die maßgeblichen Beträge sind anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln, die im Einkommensteuerrecht bereits verschiedentlich zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angewendet wird.

Berlin, den 25. Juni 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Beim Kindergeld handelt es sich um eine Steuervergütung im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs, die vorrangig – alternativ zum Kinderfreibetrag – die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Kinderexistenzminimums bei der Besteuerung der Eltern zum Ziel hat. Kindergeld unterliegt als Familienleistung gleichwohl den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die insbesondere die Gleichbehandlung von Personen sicherstellen soll, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

Nach dieser Regelung besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind. Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können.

Die unter Punkt II. geforderte Anpassung der Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die dortigen Lebenshaltungskosten, ist geeignet, die beschriebenen Ungleichgewichte zu beseitigen und die Anreize zur Einwanderung in unser Sozialsystem zu verringern. Würden die maßgeblichen Beträge anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) ermittelt, so würde das Kindergeld für die osteuropäischen Länder Rumänien, Polen, Ungarn, Kroatien und Bulgarien nur noch 50 Prozent der bislang gezahlten Leistung betragen. Für andere Länder, etwa Griechenland oder Portugal, würde das Kindergeld 75 Prozent betragen.

Das jährliche Einsparpotential, das sich aus einer Anpassung der Höhe des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz an das Lebenshaltungsniveau im jeweiligen Aufenthaltsstaat des Kindes ergibt, schätzt die Bundes-

regierung unter Berücksichtigung der oben genannten Ländergruppeneinteilung auf eine Größenordnung zwischen 150 und 200 Mio. Euro (BT-Drucksache 18/11340).

